



## **Satzung des Bürgerparkvereins**

Fassung lt. Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.6.1998  
Genehmigt vom Senator für Inneres am 17.6.1999

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1865 unter dem Namen „Komitee zur Bewaldung der Bürgerweide“ gegründete Verein führt seit dem 1. Januar 1877 den Namen „Bürgerparkverein“. Ihm ist die Eigenschaft einer juristischen Person durch Senatsbeschluß vom 15.6.1866 verliehen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Unterhaltung des Stadtwaldes als Erholungsstätte sowie des Bürgerparks als gartenhistorisches Denkmal (im Sinne seines Schöpfers Benque).
- (3) Der Verein führt auch kulturelle Veranstaltungen - wie z. B. Konzerte - durch.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft/ Beiträge**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts sein, deren Aufnahme der Vorstand beschließt. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten Jahresbeitrages; dies ist dem Mitglied zu bestätigen.
- (2) Wird durch den Vorstand die Aufnahme abgelehnt, kann die die Aufnahme beantragende Person binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides den Ausschuß zur Entscheidung anrufen, der mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Ausschußmitglieder abschließend über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Jedes Mitglied hat bis zum 31. März den für das laufende Geschäftsjahr bestimmten Jahresbeitrag zu leisten.
- (4) Bei einem Mitglied, das mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft, sofern das betroffene Mitglied nicht binnen 3 Monaten nach Anmahnung und Hinweis auf die Rechtsfolge die Beiträge nachleistet, mit Ablauf dieser Frist.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie muß spätestens bis zum 30. September eingegangen sein.

- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Ausschuß den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn diesem Mitglied schwere Verstöße gegen die Belange des Vereins vorzuwerfen sind, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Ausschußmitglieder beschließen. Der Vorstand kann anordnen, daß die Rechte dieses Mitgliedes bis zur Ausschußsitzung, in der über den Ausschluß entschieden wird, ruhen. Vor dem Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied vor dem Ausschuß Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Vorstand hat seine Rechtfertigungsgründe für den Ausschluß ebenfalls dem Ausschuß mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein.

#### § 4 Organe des Vereins

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Ausschuß
- (c) der Vorstand

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied des Vereins zu. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts durch Vertretungsberechtigte oder Bevollmächtigte vertreten. Im übrigen entfällt eine Vertretung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls dies in einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen oder vom Ausschuß beantragt oder ein darauf gerichteter schriftlicher Antrag unter Angabe des Zwecks mit Unterstützung von mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorstand gestellt worden ist. Eine so beantragte Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages anzuberaumen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 1 Monat vorher durch Veröffentlichung in mindestens einer bremischen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes des Ausschusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Aussprache über die Berichte
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das nächstfolgende Geschäftsjahr
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) den Beschluß über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine Sonderprüfung der Jahresrechnung beschließen und durch besonders gewählte Prüfer, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, vornehmen lassen.

- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Diese sind beim Vorstand schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Für die Annahme der Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zu allen Punkten der Tagesordnung können die Mitglieder Anträge stellen, über die inhaltlich ein Beschluß herbeizuführen ist.

- (7) Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist sofort das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen. Entfernt sich ein Redner wiederholt vom Gegenstand der Beratung bzw. Beschlußfassung, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung die Redezeit begrenzen.
- (8) Vorstand und Ausschuß sollen grundsätzlich über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung berichten.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft (vergl. § 11 u. § 12). Sofern diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht (vergl. § 11 u. 12), faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (10) Bei den in der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen findet geheime Abstimmung statt, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 6 Ausschuß

- (1) Der Ausschuß besteht aus bis zu 60 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jährlich scheidet mit Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Drittel der Mitglieder in der Reihenfolge der erfolgten Wahl aus. An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder treten die von der Mitgliederversammlung gewählten neuen Mitglieder. Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.
- (2) In den Ausschuß kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuß für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der Ausschuß ist für Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Vereinstätigkeit und die Prüfung der Jahresrechnung durch 2 von ihm gewählte Rechnungsprüfer. Der Ausschuß ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Der Ausschuß wählt jährlich im ersten Halbjahr aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) In den gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses führt der Präsident den Vorsitz.
- (7) Der Vorsitzende des Ausschusses nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil. Bei seiner Verhinderung steht dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses dieses Recht zu.
- (8) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muß den Ausschuß innerhalb von 8 Tagen einberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Ausschußmitglieder einen darauf gerichteten schriftlichen Antrag einreicht.
- (9) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (10) Die Beschlußfassung kann in Eilfällen auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Ausschußmitglied einem solchen Abstimmungsverfahren binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist widerspricht.

## § 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
  - der Präsident
  - der stellvertretende Präsident
  - der Schatzmeister
  - und ein bis vier weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in sein Amt zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so wählt der Ausschuß aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung des Vereinszwecks und die Verwaltung des Vermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Er haftet gegenüber dem Verein bei Wahrnehmung seiner Vorstandsfunktionen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Ist der Präsident rechtlich oder tatsächlich verhindert, tritt der stellvertretende Präsident an die Stelle des Präsidenten und bei dessen Verhinderung die weiteren Vorstandsmitglieder nach dem Lebensalter.  
Verhinderungen von Vorstandsmitgliedern müssen nach außen hin nicht nachgewiesen werden.
- (5) Der Vorstand ist der Dienstvorgesetzte des Parkdirektors.
- (6) Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Ausschusses und im Falle von dessen Verhinderung seinen Stellvertreter über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder (fern)mündlich oder per Fax einberufen werden. Eine angemessene Einberufungsfrist ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Präsident und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (10) Zur fachlichen Beratung bei der Erfüllung des Vereinszweckes kann der Vorstand einen Beirat aus wissenschaftlich qualifizierten Personen beiziehen. Den Vorsitz im Beirat führt der Parkdirektor. Er hat kein Stimmrecht.
- (11) Ehemalige Präsidenten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an und genießen alle Rechte eines Mitgliedes. Von der Beitragzahlung sind sie befreit.
- (12) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen benennen, die sich um die Ziele und Aufgaben des Vereins in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag und genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

## § 8 Jahresrechnung, Rechnungsprüfer

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Vorstand in den ersten 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren (Kassenprüfung).
- (3) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für 1 Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 9****Verwaltung des Vermögens und Zweckerfüllung**

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er muß das Vermögen des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anlegen. Soweit der Verein Überschüsse erzielt, dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch, wenn sie ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 10****Parkdirektor**

- (1) Der Parkdirektor wird vom Vorstand berufen. Er muß ein Landschaftsarchitekt sein.
- (2) Der Parkdirektor nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und den gemeinschaftlichen Versammlungen des Vorstandes und des Ausschusses teil.
- (3) Der Parkdirektor steht der Parkverwaltung vor. Seine Aufgaben nimmt er selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit wahr. Er hat alle Arbeiten im Bürgerpark und Stadtwald zu beaufsichtigen. Er hat über alle Anlagen und technischen Angelegenheiten laufend zu berichten. Er ist verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr und einen Bericht über die im laufenden Jahr vorzunehmenden Arbeiten zu erstatten.
- (4) Stellung und Aufgaben des Parkdirektors werden in einer Dienstanweisung näher bestimmt, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen ist.

**§ 11****Satzungsänderung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder, bezogen auf den Stand des 31.12. des vorausgegangenen Geschäftsjahres, anwesend sind.

**§ 12****Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei innerhalb von 6 Wochen abgehaltenen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von je  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Versammlungen sind nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, bezogen auf den Stand des 31.12. des vorausgegangenen Geschäftsjahres, anwesend ist.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Restvermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise, also in erster Linie für die weitere Pflege und Unterhaltung des Bürgerparks und des Stadtwaldes und der auf dem Gelände errichteten Gebäude und Anlagen zu verwenden hat. Ist diese Verwendung unmöglich, so soll die Stadtgemeinde Bremen das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Besten der gesamten Bevölkerung der Stadt Bremen verwenden.